

Ein Markt von Negativen Emissionen zur Realisierung von Netto-Null.

Die bei der Herstellung und Gebrauch anfallenden Emissionen aller importierten Güter/Energieträger in die Schweiz müssen im ersten Jahr zu 1% negativ kompensiert werden. Der Anteil der Emissionen für welche negative Emissionen erstanden werden müssen, beträgt 2% im 2026, 4% im 2028, 8% im 2030, 16% im 2032, 32% im 2034, 64% im 2036, 85% im 2038 erreicht 100% im Jahr 2040. Der Zuwachs ist an eine Technologie-Lernkurve angelehnt. Dabei bezahlen die Importeure Unternehmen, welche für sie diese Prozent an CO₂ wieder aus der Luft entnehmen und langfristig speichern. Dabei entsteht ein Markt, welcher einen realen CO₂-Preis festlegt, Innovation vorantreibt und die Nachfrage nach Treibhausgasintensiven Gütern/Dienstleistungen/Energieträgern reduziert. Zusätzlich ist sichergestellt, dass das CO₂ langfristig kompensiert wird, und Netto-Null im Jahr 2040 erreicht wird, was konform ist mit dem Pariser Abkommen. Auch wird ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen, entweder zu mitigieren oder nicht zu mitigieren, aber dafür für das Entsorgen der entstandenen Emissionen zu bezahlen. Käufe von negativen Kompensationen sind im In- oder Ausland möglich und äquivalent anrechenbar. Unabhängig vom Ort sind aber nur negative Emissionstechnologien zulässig, bei denen eine Speicherung des CO₂ von >90% über mindestens 100 Jahre so gut wie sicher (virtually certain) erwartet werden kann. Somit sind Kompensationsmethoden ausgeschlossen, welche nur eine künstliche CO₂ Kompensation vorgaukeln, wie beispielsweise einfache Aufforstung oder Schutz vor Rodung. Es wird vorgeschlagen, auch Methan- und Lachgasemissionen durch jährlich prozentual steigende negative CO₂ Emissionen vorzuschreiben. Diese Kompensation wird in CO₂-Äquivalenten abgebucht (für 1 t emittiertes Methan werden z.B. 34 t CO₂ aus der Atmosphäre entzogen und langfristig gespeichert, oder 1t Lachgas = 298 t CO₂). Eine produktspezifische grenzüberschreitende Anpassung wird für importierte und exportierte Produkte gewährt. Sie wird beim Import bezahlt und beim Export erstattet, sofern der Export in Länder mit weniger strengen CO₂ Regularien vorgesehen ist.

Version 1/2020, Kontakt: Cyril Brunner, cyril.brunner@env.ethz.ch.